

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)



Ein klimaneutraler Gebäudebestand ist eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen der angestrebten Klimaneutralität bis zum Jahr 2045. Dabei kommt der Nutzung erneuerbarer und klimaneutraler Energien im Gebäudewärmesektor eine zentrale Bedeutung zu. Insbesondere der Energieträger Holz leistet bereits heute einen erheblichen Beitrag zur CO₂-Einsparung im Wärmemarkt und steht für rund 60 Prozent der Emissionsminderungen durch erneuerbare Energien im Bereich Wärme.

Holzwärme zeichnet sich nicht nur dadurch aus, dass sie erneuerbar ist, sondern bietet darüber hinaus wichtige Vorteile hinsichtlich Versorgungssicherheit und Resilienz sowie der dauerhaften Entlastung unserer Stromnetze. Dank etablierter Vertriebs- und Händlerstrukturen ist eine verlässliche regionale Versorgung mit Holzenergie – sei es in Form von Pellets, Scheitholz oder Hackschnitzeln – gewährleistet. Ergänzt wird dies durch moderne, effiziente und emissionsarme Heiztechnik aus europäischer Produktion.

Ein zukunftsfähiger Wärmemarkt erfordert neben verlässlichen und planbaren Rahmenbedingungen auch zeitnahe Investitionen in den Austausch veralteter Heizungsanlagen und damit in den Klimaschutz. Vor diesem Hintergrund kommt der Heizungsförderung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM) eine besondere Bedeutung zu.

In Bezug auf Holzwärme ist zum vom BMWF vorgelegten Entwurf¹ Folgendes anzumerken:

■ Maßvolle Fortentwicklung der Grenzwerte für Staub

Die im aktuellen Entwurf festgelegten Staubgrenzwerte von $\leq 10 \text{ mg/m}^3$ für Pellet- und Hackgutkessel sowie von $\leq 15 \text{ mg/m}^3$ für Pelletöfen mit Wassertasche und Scheitholzkessel sind zu begrüßen. Sie können in der Regel ohne den Einsatz eines Partikelabscheider und damit ohne zusätzliche Investitions- und Betriebskosten eingehalten werden. Sie entsprechen der tatsächlichen Entwicklung bei der kontrollierten Luftreinhaltung in Deutschland: seit geraumer Zeit werden selbst an besonders belasteten Messstellen keine Überschreitungen der Staubgrenzwerte mehr festgestellt.

Im Vergleich zu den derzeit geltenden Ökodesign-Anforderungen von 20 mg/m^3 für Pellet-Kaminöfen bzw. 29 mg/m^3 für Kessel (zur besseren Vergleichbarkeit umgerechnet auf 13% O₂) sowie von 20 mg/m^3 nach der 1. BImSchV handelt es sich bei den vorgesehenen Werten um eine deutliche Verschärfung der Grenzwerte (25% bzw. 50% gegenüber den Vorgaben der 1. BImSchV). Technisch können diese Grenzwerte nicht von allen bisher förderfähigen Produkten erreicht werden. Angesichts der Streichung des Emissionsminderungs-Zuschlags (EMZ) sind sie dennoch der richtige Weg, um moderne und effiziente Holzfeuerungen und deren Vorteile im Zuge der Energiewende voranzubringen.

¹ Die Stellungnahme bezieht sich auf den versandten Volltext. Nicht auf die Fassung im Änderungsmodus.

Die Förderzahlen der letzten Jahre lassen erkennen, dass zusätzliche Emissions-minderungsmaßnahmen nur durch die zusätzliche Förderung des EMZ wirtschaftlich umsetzbar waren. Staubminderungseinrichtungen bei Holz- und Pelletheizungen im Leistungsbereich bis 20 kW verursachen zusätzliche Installationskosten zwischen 2.500 und 4.000 Euro. Ein Grenzwert in der Größenordnung der bisherigen Anforderung für den EMZ wäre daher eine zusätzliche deutliche Förderkürzung.

Die möglichen Auswirkungen einer solchen Anforderung zeigen die Förderantragszahlen nach der vorübergehenden Einführung der Staubanforderung von 2,5 mg/m³ von Anfang bis Ende 2023. Sie trug dazu bei, dass die Förderzahlen für Holzheizungsanlagen um mehr als 95 % eingebrochen sind. Sie erhöhten sich erst nach und nach wieder nach Einführung des EMZ. Eine Rücknahme dieser Regelung dürfte daher erneut zu einem deutlichen Rückgang der Förderanträge führen.

Aus Perspektive der Wärmewende darf das Potential der Holzheizungsanlagen nicht vernachlässigt werden. Sie kommen unter anderem in Anwendungsfällen zum Einsatz, in denen ein sinnvoller Betrieb einer Wärmepumpe nicht oder nicht allein möglich ist. Dies ist vor allem in Süddeutschland der Fall, wo der höchste Anteil von Ölheizungen in Wohneigentum mit niedrigem Effizienzstatus vorzufinden ist.

Höhere Kosten für Holzheizungsanlagen durch niedrigere Staubgrenzwerte führen auch zu einer Benachteiligung von Gebäudeeigentümern mit niedrigem zu versteuernden Einkommen. Diese leben häufig in wenig effizienten Gebäuden, in denen oftmals der Einbau einer Holzheizungsanlage langfristig die wirtschaftlichere Variante im Vergleich zur Wärmepumpe ist. Die Erhöhung der Investitionskosten bei gleichzeitiger Abschaffung des EMZ könnte hier dennoch dazu führen, dass sich diese Eigentümer oftmals stattdessen für den erneuten Einbau klimaschädlicher, mit fossilen Brennstoffen betriebene Gas- und Ölheizungen entscheiden.

Zusätzlich tragen Holzheizungsanlagen zur Versorgungssicherheit und Resilienz des Energiesysteme bei – nicht nur in einem hybriden Betrieb.

Untersuchungen des DBFZ im Auftrag von BDH und DEPV (grafisch dargestellte Ergebnisse s. unter: <https://www.depv.de/emissionen/>) wiesen darüber hinaus nach, dass mit Holz und Pellets betriebene Zentralheizungsanlagen keinen wesentlichen Anteil am Staubaufkommen in Deutschland haben.

In den vergangenen Jahren hat die Branche durch ambitionierte Entwicklungen und immer bessere (effizientere und emissionsärmere) Verbrennungstechniken bereits einen erheblichen Anteil zu Verbesserung der Luftqualität geleistet. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund zu sehen, dass der gesetzliche Staubgrenzwert für Holz- und Pelletheizungen nach der letzten Novellierung der Verordnung über mittlere und kleine Feuerungsanlagen (1. BImSchV) von 150 mg/m³ auf 20 mg/m³ gesenkt worden ist. Die Einhaltung dieses Wertes wird bei Holzheizungsanlagen alle zwei Jahre vom Schornsteinfeger in der Praxis überprüft wird.

Es muss nun durch eine dieser realen Situation angemessene Förderung der Prozess des Austausches von fossilen auf erneuerbare Wärmeerzeuger auch dort aktiv unterstützt werden, wo Wärmepumpen keine sinnvolle oder wirtschaftliche Option sind. Die

im Entwurf genannten Grenzwerte für die Staubemissionen aus Holz- und Pelletfeuerungen orientieren sich dabei an den Fördervorgaben in Österreich und Italien und sorgen damit auch für eine europäisch vergleichbare Behandlung.

■ **Zum Förderausschluss bei einem gesicherten Wärmenetzanschluss innerhalb von 3 Jahren**

Das Inkrafttreten des Förderausschlusses bei einem gesicherten Wärmenetzanschluss innerhalb von drei Jahren sollte auf das erste Quartal verschoben werden, um die Details im Merkblatt in Ruhe regeln zu können.

Außerdem sollte in der Förder-Richtlinie festgelegt werden, dass eine Förderung des Heizungstausches möglich bleibt, wenn ein defektes Gerät auszutauschen und die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist, Näheres kann dann das Merkblatt regeln. Ohne diese Ermächtigung in der Förder-Richtlinie wäre das nicht möglich.

Ohne diese Ausnahmemöglichkeit wäre im Falle von Heizungshavarien, die zu einem Heizungstausch führen, verstärkt mit einem Einbau fossiler Heizkessel ohne Förderung zu rechnen. Darüber hinaus sind Klagen betroffener Gebäudeeigentümer nicht auszuschließen, die eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung geltend machen könnten, weil ihnen allein aufgrund ihres Wohnortes eine Förderung verwehrt wird, die anderen Gebäudeeigentümern offensteht.

■ **Entfall der Kombinationspflichten beim Klimageschwindigkeitsbonus begrüßenswert**

Die bisher vorgeschriebenen Kombinationspflichten zur Erlangung des Klimageschwindigkeitsbonus für Holzheizungsanlagen hat diese Anlagen mit unnötiger Bürokratie und einem unnötigen Mehraufwand belastet und viele Förderanträge verhindert. Das Streichen dieser Verpflichtungen ist daher explizit zu begrüßen, damit das volle Potential der Holzwärme im Sinne der Energiewende gehoben werden kann.

■ **Addition der Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Mischgebäuden ermöglichen**

Die Förderung von Mischgebäuden sollte vereinfacht werden, indem flächen- und wohnungsbezogen Höchstbeträge der beiden Gebäudeteile einfach addiert werden können.

■ **Pufferspeicherpflicht bei einer Kessel-Reihenschaltung (Kesselkaskade) auf den Kessel mit der höchsten Nennwärmeleistung begrenzen**

Durch die Begrenzung der Pufferspeicherpflicht auf den Kessel mit der höchsten Nennwärmeleistung blieben ausreichende Puffermöglichkeiten gewährleistet, da die Wärme eines kleineren zuschaltbaren Kessels nicht gepuffert werden muss. Die Förderung würde auch dort möglich, wo ein größerer Pufferspeicher räumlich nicht untergebracht werden kann. So könnten bei diesen Förderfällen ohne Abstriche bei der Effizienz unnötige Investitionskosten vermieden werden.

■ **Pufferspeicher bei HZO-Maßnahmen zur Effizienzsteigerung**

Die Größe von Heizungspufferspeichern geht in der Regel über die Größe der in der EU-Energieeffizienzzeichnungs-Verordnung Nr. 812/2013 geregelten Warmwasserspeicher bis 500 l hinaus. Dabei haben bei der gewählten Berechnungsmethode größere

Pufferspeicher schlechtere Effizienzklassen, obwohl sie objektiv effizienter sind. So gibt es am Markt kaum Heizungspufferspeicher der geforderten Energieeffizienzklassen A und A+.

Daher sollte die Nachinstallation von Heizungspufferspeichern auch bei niedrigeren Energieeffizienzklassen möglich sein. Es ist widersinnig, bei HZO-Maßnahmen die nachträgliche Installation von Pufferspeichern auf diese Weise auszubremsen, während sie bei der Neuinstallationen von Holzheizungsanlagen ohne eine Effizienzanforderung für eine Förderung in jedem Fall erforderlich sind; und zwar auch dort, wo Pufferspeicher in der geforderten Größe keinen Sinn ergeben.

■ **HZO-Maßnahmen zur Emissionsminderung ausweiten**

Immissionsschutzrechtlich als Zentralheizungsanlage behandelte Einzelraumfeuerungsanlagen sollten zur Emissionsminderung förderfähig werden. Es handelt sich um Einzelraumfeuerungsanlagen mit dem höchsten Brennstoffeinsatz, bei denen eine solche Fördermaßnahme eine hohe Wirkung hätte.

■ **Effizienzanzeigepflicht für Holz- und Pelletheizungen bei Errichtung von Gebäudenetzen aufheben**

Die bisherige Regelung verursacht einen technischen Mehraufwand, ohne dass daraus ein Erkenntnisgewinn für die Gebäudenetze und deren Betreiber entsteht. Die Werte sind oftmals sogar irreführend. Es sprechen daher gute Gründe dafür, Zentralheizungsanlagen von der Effizienzanzeigepflicht in Gebäuden auszunehmen. Die Verpflichtung sollte daher auch bei Gebäudenetzen abgeschafft werden.

■ **Streichen der Pflicht zur Baubegleitung durch Energieeffizienzexperten (EEE) bei der Errichtung von Gebäudenetzen**

Die Streichung zur Baubegleitung durch EEE wäre ein Schritt zum Bürokratieabbau, Kostenverminderung und erhöhter Inanspruchnahme der Förderung. Das sollte vor allem bei Anträgen zum Anschluss bei Errichtung eines Gebäudenetzes umgesetzt werden. Da beim Anschluss an bestehende Gebäudenetze Baubegleitung nicht verpflichtend ist, führt diese Pflicht bei der Errichtung neuer Gebäudenetze zur Benachteiligung dieses Anschlusses.

■ **Verpflichtender hydraulischer Abgleich wieder nach Verfahren A statt Verfahren B fordern**

Die Pflicht zum hydraulischen Abgleich nach Verfahren B ist angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels ein Hemmnis für die Inanspruchnahme der Förderung. Sie ist in vielen Fällen praktisch nicht umsetzbar oder verteuert die Fördermaßnahme spürbar. Für Holzheizungen gilt, dass sich diese Kostensteigerungen und der hohe Personaleinsatz durch die realisierten zusätzlichen Energieeinsparungen nicht rechtfertigen lassen, sodass das Verfahren zumindest bei diesen Anlagen rückumgestellt werden sollte.

■ **Einführung der Assistenzfunktion bei der Beantragung**

Die vor der letzten Bundestagswahl angekündigte Einführung der Assistenzfunktion für die Beantragung der Förderung bei der KfW sollte umgesetzt werden. Dies würde insbesondere älteren Hausbesitzern die Inanspruchnahme der Förderung erleichtern. Vor der

Übertragung der Förderdurchführung vom BAFA auf die KfW war eine Bevollmächtigung möglich und ist beim BAFA auch weiterhin möglich.

■ Wiedereinführung der optionalen Baubegleitung bei der Heizungsförderung

Auch die vor der letzten Bundestagswahl angekündigte Wiedereinführung der erhöhten förderfähigen Kosten bei Inanspruchnahme einer optionalen Baubegleitung bei der Heizungsförderung über die KfW sollte endlich umgesetzt werden.

Die Initiative Holzwärme wird von folgenden Verbänden & Organisationen getragen:



GEMEINSAM STARK
FÜR WÄRME

Bundesverband der Deutschen
Heizungsindustrie (BDH)



Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks

Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks
(ZIV)



Bundesverband
EnergieMittelstand

Fuels | Lubes | Energy

Bundesverband
Energimittelstand (UNITI)



Deutscher Energieholz-
und Pellet-Verband e.V.

Deutscher Energieholz- und
Pellet-Verband (DEPV)



Deutsche Säge-
und Holzindustrie

Deutsche Säge- und Holzin-
dustrie Bundesverband (DeSH)



Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.

Fachagentur Nachwachsende
Rohstoffe (FNR)



Gesamtverband OfenBau

Gesamtverband Ofenbau
(GVOB)



Industrieverband Haus-, Heiz-
und Küchentechnik (HKI)



ZENTRALVERBAND
SANITÄR
HEIZUNG KLIMA

Zentralverband Sanitär Heizung
Klima (ZVSHK)

Darüber hinaus wird dieses Positionspapier unterstützt von:



DIE WALD
EIGENTÜMER
AGDW

AGDW – Die Waldeigentümer



FACHVERBAND
Holzenergie
im BBE

Fachverband Holzenergie
(FVH)



Familienbetriebe
Land und Forst

Familienbetriebe Land und
Forst